

# KREISAUSSCHUSSVORLAGE

Der Kreisausschuss

Vorlagen-Nr.: KA\_AF/002/2016

Bereich  
(Referat 1) - Persönlicher Referent

Gelnhausen, 25.10.2016

Sachbearbeiter/in  
Melanie Borchert

Beratungsfolge	Termin	Beratungsart
Kreisausschuss des Main-Kinzig-Kreises	01.11.2016	Weiterleitung > Kreistag
Kreistag des Main-Kinzig-Kreises	09.12.2016	Kenntnisnahme

## Beantwortung einer Anfrage

**Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/002/2016 vom 04.10.2016**

**Die o.a. Anfrage wird wie folgt beantwortet:**

- 1.) *In welcher Form sind die Behörden des Landkreises, insbesondere die Bau-, Denkmalschutz- und Umweltbehörde, in Verfahren zur Genehmigung von Windkraftanlagen eingebunden?*

*Bauaufsichts- und Denkmalschutzbehörde sowie Gefahrenabwehrzentrum (Brandschutz) werden als Fachbehörden um Stellungnahme gebeten.*

- 2.) *Inwieweit werden Behördenprüfungen, insbesondere hinsichtlich der verschiedenen Quellen, vorgenommen?*

*Die Bauaufsicht prüft und überwacht die baurechtlichen und bautechnischen Anforderungen, das Gefahrenabwehrzentrum klärt die Anforderungen des Brand- und Blitzschutzes. Die Denkmalschutzbehörde stellt eine angemessene Berücksichtigung denkmalrechtlicher Fragen sicher.*

- 3.) *Wie werden die Regelungen zu besonders schützenswerten Kulturstätten und hochwertigen Denkmälern eingehalten?*

*Durch fachliche Beurteilung und Stellungnahme der Denkmalschutzbehörden (Landesamt für Denkmalschutz und Untere Denkmalschutzbehörde) mit entsprechenden Auflagen. Inwieweit Auflageempfehlungen übernommen werden, liegt aber im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde.*

zur Vorlage KA\_AF/002/2016 vom 25.10.2016

Betr.: Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/002/2016 vom 04.10.2016

4.) *Ist dem Kreis § 52 HBO (Hessische Bauordnung) bekannt?*

*Bauaufsichtsbehörden sind*

*1. als untere Bauaufsichtsbehörde*

- a) der Gemeindevorstand in den kreisfreien Städten, den kreisangehörigen Gemeinden mit einer Einwohnerzahl über 50.000 und den sonstigen Gemeinden, denen die Bauaufsicht übertragen ist,*
- b) der Kreisausschuss in den Landkreisen,*

*ja*

5.) *Wie weit handelt die Kreisbehörde nach § 53 und §54 HBO?*

*§ 53 HBO – Aufgaben und Befugnisse der Bauaufsichtsbehörden*

*(2) Die Bauaufsichtsbehörden haben bei baulichen Anlagen sowie anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften und der aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen zu sorgen.*

*Sie haben in Wahrnehmung dieser Aufgaben die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen; dies gilt auch, soweit eine präventive bauaufsichtliche Prüfung entfällt. Die gesetzlich geregelten Aufgaben und Befugnisse anderer Behörden bleiben unberührt.*

*(3) An rechtmäßig bestehende oder im Bau befindliche bauliche oder andere Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 können nachträglich Anforderungen gestellt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit oder von schweren Nachteilen für die Allgemeinheit notwendig ist.*

*§ 54 HBO – Grundsatz*

*(1) Die Errichtung, Aufstellung, Anbringung und Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch und die Beseitigung von baulichen Anlagen oder von Teilen baulicher Anlagen sowie von anderen Anlagen und Einrichtungen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 bedürfen der Baugenehmigung, soweit in den §§ 55, 56, 68 und 69 oder aufgrund des § 80 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 nichts anderes bestimmt ist.*

*Die Untere Bauaufsichtsbehörde des Main-Kinzig-Kreises handelt entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsprechung.*

zur Vorlage KA\_AF/002/2016 vom 25.10.2016

**Betr.: Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/002/2016 vom 04.10.2016**

- 6.) Sind die Aufgaben der Betriebsüberwachung nach dem Immissionsschutzgesetz § 52 der zuständigen Kreisbehörde bekannt?

*Die Betriebsüberwachung immissionsschutzrechtlich genehmigter Betriebe fällt in die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums. Eine Überwachungsfunktion besteht für Bauaufsicht und Gefahrenabwehr lediglich in bautechnischer Hinsicht.*

- 7.) Ist der Behörde die Aufgabe „Kontrolle der Einhaltung aller Genehmigungsaufgaben während des Betriebes für alle Windkraftanlagen im MKK“ bekannt und gibt es hierfür Prüfanweisungen durch die Kreisaufsicht?

*Wie bereits ausgeführt obliegt diese Aufgabe der für die Genehmigungsverfahren zuständigen Behörde RP-Umwelt. Die Fachämter des Main-Kinzig-Kreises sind in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde dann gefordert, wenn im Betrieb zu den von ihr wahrzunehmenden Belangen Mängel erkennbar werden. Darüber hinaus erfolgt eine Kontrolle im Rahmen der sogenannten wiederkehrenden Prüfungen von Sonderbauten.*

- 8.) In welcher Form sind Behörden des Landkreises an der Durchsetzung von Genehmigungsaufgaben für den Bau und Betrieb von Windkraftanlagen beteiligt?

*Bei der Klärung des Sachverhalts sind betroffene Fachbehörden beteiligt. Die Durchsetzung von Auflagen obliegt letztendlich wiederum der Genehmigungsbehörde.*

- a.) Welche Behörden sind dabei aktuell involviert?

*Die Fachbehörden, die auch in das Genehmigungsverfahren eingebunden sind und zwar lediglich in den von Ihnen wahrzunehmenden Belangen wie bereits mehrfach ausgeführt.*

- 9.) Wer prüft die Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen wie Fledermausabschaltung bzw. reduzierter Nachtbetrieb?

*Das ist Sache der Genehmigungsbehörde bzw. der entsprechenden Fachbehörden beim RP.*

- 10.) Welche Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Genehmigungsanlagen wurden und werden durch die Kreisbehörden im MKK durchgeführt?

zur Vorlage KA\_AF/002/2016 vom 25.10.2016

Betr.: Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/002/2016 vom 04.10.2016

*Es wird davon ausgegangen, dass hier nicht Genehmigungsanlagen, sondern Genehmigungsaufgaben gemeint sind.*

*Entsprechend dem baurechtlichen Regelwerk lässt sich die Bauaufsicht die Einhaltung der materiell-rechtlichen Anforderungen durch Prüferingenieure und anderweitig autorisierte Sachverständige bescheinigen. Für Windkraftanlagen maßgeblich sind dabei die in Hessen als technische Baubestimmungen eingeführten einschlägigen Richtlinien des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBT).*

- 11.) Welche Verstöße gegen Auflagen bzw. Überziehungen der materiellen und ökologisch funktionalen Genehmigungsumfänge sind den Behörden des MKK bekannt geworden?

*Ökologisch-funktionale Genehmigungsumfänge fallen in den Zuständigkeitsbereich der Genehmigungsbehörde bzw. der Fachbehörden beim RP. In baurechtlicher Hinsicht sind vereinzelt Probleme mit fehlenden bzw. falsch aufgestellten Warnschildern aufgetreten.*

- 12.) Wie wurden diese Verstöße konkret geahndet?

*Die Anlagenbetreiber wurden aufgefordert, die Mängel zu beheben, was auch regelmäßig unmittelbar erfolgt ist.*

- 13.) Welche bau-, natur- und umweltrechtlichen oder sonstigen relevanten Verfahren wurden aufgrund von Ordnungswidrigkeiten eingeleitet?

*Die Einleitung von Ordnungswidrigkeitsverfahren war auf bauaufsichtlicher Ebene bisher nicht erforderlich.*

- 14.) In welchen Größenordnungen wurden (entsprechend Ordnungswidrigkeitenrecht) die den Verursachern von Überziehungen von Genehmigungsaufgaben entstandenen wirtschaftlichen Vorteile (z.B. aufgrund der Nichteinhaltung von Abschaltzeiten) abgeschöpft?

*Dazu liegen uns keine Informationen vor.*

- 15.) Ist der Main-Kinzig-Kreis mittelbar, oder unmittelbar wirtschaftlich an Windkraftanlagen in und außerhalb des Main-Kinzig-Kreises beteiligt?

Falls ja, an welchen Anlagen und zu welchem Anteil?

*Der Main-Kinzig-Kreis ist mit 51% Mehrheitsanteilseigner der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH. Deren 100% Tochter Versorgungsservice Main-Kinzig GmbH ist zu 100% Anteilseignerin an der Windpark Galgenberg II GmbH & Co. KG, welche zwei Windkraftanlagen in Schöneck Kilianstädten betreibt.*

zur Vorlage KA\_AF/002/2016 vom 25.10.2016

**Betr.: Beantwortung der Anfrage der FDP-Kreistagsfraktion FDP\_AF/002/2016 vom 04.10.2016**

*Gleiches gilt für die Windpark Wächtersbach GmbH & Co. KG, welche ebenfalls eine 100% Tochter der Versorgungsservice Main-Kinzig GmbH ist und diese wiederum eine 100% Tochter der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH. Die Windpark Wächtersbach GmbH & Co. KG betreibt drei Windkraftanlagen. Weitere Anlagen werden weder im noch außerhalb des Main-Kinzig-Kreises von den Kreiswerken und ihren Tochter-, oder Enkelgesellschaften betrieben.*

- 16.) Welche inhaltlichen bzw. politischen Einfluss nimmt der Landkreis bei den anstehenden Novellierungen mancher gesetzlicher Grundlagen, wie z.B. das Hessische Denkmalschutzrecht?

*Eine Beteiligung von Kreisen und Kommunen in Gesetzgebungsverfahren erfolgt im Allgemeinen über die kommunalen Spitzenverbände. Der HLT vertritt die Belange der Landkreise im Gesetzgebungsverfahren. So auch im Novellierungsverfahren zum Hess. Denkmalschutzgesetz.*

- 17.) Hat der Landkreis konkrete Vorschläge hinsichtlich der geplanten Novellierungen?

*Der Main-Kinzig-Kreis steht hinter der diesbezüglich erfolgten Stellungnahme des HLT.*

- 18.) Sind die Aufsichtsbehörden des Kreises in die - in der Genehmigung vorgeschriebenen - Lärmnachmessungen der Windkraftanlagen Neudorf mit beteiligt? Sind den Behörden die Ergebnisse bekannt? Sollten die erlaubten Lärmgrenzen überschritten werden, warum wurde bis zur endgültigen Klärung kein Verbot des Betriebes in den Nachtstunden erlassen?

*Das ist ein klassisches immissionsschutzrechtliches Aufgabenfeld, das in die Zuständigkeit des RP fällt. Nähere Informationen liegen uns hierzu nicht vor.*